

PERSÖNLICHKEITSRECHT geleitet von Thomas Höhne

Schmückendes Beiwort?

Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Googles Autocomplete-Funktion

1. Der mittels der Suchmaschine nach Informationen forschende Internetnutzer erwartet von den ihm nach der Eingabe des Suchbegriffs angezeigten ergänzenden Suchvorschlägen durchaus einen inhaltlichen Bezug zu dem von ihm verwandten Suchbegriff, hält ihn jedenfalls für möglich.
2. Die Verknüpfungen der Begriffe werden von der Suchmaschine und nicht von einem Dritten hergestellt. Sie werden vom Suchmaschinenbetreiber im Netz zum Abruf bereitgehalten und stammen deshalb unmittelbar von diesem.
3. Als (Mit-)Störer kann auch jeder haften, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte.
4. Die Beklagte verarbeitet die Abfragedaten der Nutzer in einem eigenen Programm, das Begriffsverbindungen bildet. Für deren Angebot in Form eigener Suchvorschläge ist die Beklagte grundsätzlich aufgrund der ihr zuzurechnenden Erarbeitung verantwortlich.
5. Der Betreiber einer Suchmaschine ist nicht verpflichtet, die durch eine Software generierten Suchergänzungsvorschläge generell vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Der Betreiber ist grundsätzlich erst verantwortlich, wenn er Kenntnis von der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt. Die Haftung setzt die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus.
6. Weist ein Betroffener den Betreiber auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, ist der Betreiber verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern.

Leitsätze von Alexander Koukal

BGH 14.05.2013, VI ZR 269/12 (Vorinstanzen: LG Köln 19.10.2011, 28 O 116/11, und OLG Köln 10.05.2012, 15 U 199/11)

Deskriptoren: Suchmaschine, Suchvorschläge, Autocomplete, Auto-Vervollständigung, Persönlichkeitsrechtsverletzung, Prüfpflichten, Suchmaschinenbetreiber

Normen: § 32 dZPO, Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB; § 823 Abs 1 Ah, § 1004 BGB; für Österreich: § 14 ECG; § 1330 ABGB

Aus den Entscheidungsgründen

Die Klägerin zu 1, eine Aktiengesellschaft, die im Internet über ein „Network-Marketing-System“ Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetika vertreibt, sowie der Kläger zu 2, ihr Gründer und Vorstandsvorsitzender,

machen gegen die Beklagte mit Sitz in den USA, die unter der Internetadresse „www.google.de“ eine Internet-Suchmaschine betreibt, Unterlassungs- und Geldentschädigungsansprüche geltend. Durch Eingabe von Suchbegriffen in die Suchmaschine der Beklagten können Nutzer über eine angezeigte Trefferliste auf von Dritten ins Internet eingestellte Inhalte Zugriff nehmen. Seit April 2009 hat die Beklagte eine „Autocomplete“-Funktion in ihre Suchmaschine integriert, mit deren Hilfe dem Internetnutzer während der Eingabe seiner Suchbegriffe variierend mit der Reihenfolge der eingegebenen Buchstaben in einem sich daraufhin öffnenden Fenster automatisch verschiedene Suchvorschläge („predictions“) in Form von Wortkombinationen angezeigt werden. Die im Rahmen dieser Suchergänzungsfunktion angezeigten Suchvorschläge werden auf der Basis eines Algorithmus ermittelt, der u.a. die Anzahl

der von anderen Nutzern eingegebenen Suchanfragen einbezieht.

Der Kläger zu 2 stellte im Mai 2010 fest, dass bei Eingabe seines Namens R.S. in dem sich im Rahmen der „Autocomplete“-Funktion öffnenden Fenster als Suchvorschläge die Wortkombinationen „R.S. (voller Name) Scientology“ und „R.S. (voller Name) Betrug“ erschienen. Dadurch sehen sich die Kläger in ihrem Persönlichkeitsrecht und geschäftlichen Ansehen verletzt. Sie haben u.a. behauptet, der Kläger stehe weder in irgendeinem Zusammenhang mit Scientology noch sei ihm ein Betrug vorzuwerfen noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden. In keinem einzigen Suchergebnis sei eine Verbindung zwischen dem Kläger und „Scientology“ bzw. „Betrug“ ersichtlich.

Die Kläger haben zunächst im Beschlusswege eine einstweilige Verfügung vom 12. Mai 2010 erwirkt, durch die der Beklagten untersagt wurde, auf der Internetseite ihrer Suchmaschine nach Eingabe des Namens des Klägers zu 2 als Suchbegriff im Rahmen der „Autocomplete“-Funktion die ergänzenden Kombinationsbegriffe „Scientology“ und „Betrug“ vorzuschlagen. Nach der Zustellung der Beschlussverfügung an die damalige administrative Ansprechpartnerin der Beklagten in Deutschland am 27. Mai 2010 erschienen die beanstandeten Ergänzungsvorschläge nicht mehr. Die Beklagte hat eine Abschlusserklärung verweigert. Im vorliegenden Hauptsacheverfahren verlangen die Kläger über das bereits im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes geltend gemachte Unterlassungsbegehren hinaus Ersatz vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten und der Kläger zu 2 zusätzlich die Zahlung einer Geldentschädigung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht (Urteil veröffentlicht u.a. in GRUR-RR 2012, 486 und ZUM 2012, 987 m. Anm. Seitz) hat sowohl die internationale Zuständigkeit als auch die Anwendbarkeit deutschen Rechts bejaht. Es hat jedoch die Klage nicht als begründet erachtet, weil den automatisierten Suchergänzungsvorschlägen in der Suchmaschine der Beklagten bei Eingabe des Namens des Klägers zu 2 kein eigener Aussagegehalt beizumessen sei. Die angezeigten Suchergänzungsbegriffe „R.S. Scientology“ und „R.S. Betrug“ enthielten keine (eigene) Aus-

sage der Beklagten mit dem Inhalt, dass R.S. Mitglied bei Scientology sei oder dieser Sekte zumindest positiv gegenüberstehe oder Täter oder Teilnehmer eines Betruges sei. Es begegne bereits Zweifeln, ob den Begriffskombinationen überhaupt eine solche Konnotation bzw. ein insofern aus sich heraus verständlicher Sinngehalt beigemessen werden könne. Letztlich könne dies indessen offenbleiben, da es nach dem Erfahrungshorizont der Nutzer der Suchmaschine der Beklagten fernliege, die streitgegenständlichen Ergänzungsbegriffe als Äußerungen zu verstehen, mit denen inhaltliche Bezüge zwischen dem eingegebenen Suchbegriff und den dazu angezeigten Ergänzungsvorschlägen durch die Beklagte hergestellt würden. Eine hiervon abweichende Würdigung ergebe sich weder aus den von den Klägern vorgebrachten Manipulationsversuchen noch aus Presseberichterstattungen über ähnliche Vorgänge noch aus den Ergebnissen der von den Klägern zur Akte gereichten Verkehrsbefragung. Ein Anlass für die von den Klägern beantragte Einholung eines demoskopischen Sachverständigengutachtens bestehe nicht, da die Mitglieder des erkennenden Senats zu dem angesprochenen Adressatenkreis, nämlich dem unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsrezipienten der streitgegenständlichen Ergänzungsbegriffe, gehörten. Aus Sicht eines solchen Durchschnittsrezipienten lasse sich der Anzeige der Ergänzungsbegriffe lediglich die eigene Aussage der Suchmaschine der Beklagten entnehmen, dass andere vorherige Nutzer die gewählten Begriffskombinationen zur Recherche eingegeben hätten oder dass sich die Ergänzungsbegriffe in verlinkten Dritthalten jeweils als solche auffinden ließen. Diese Aussage sei wahr und daher von den Klägern hinzunehmen.

II.

Das Berufungsurteil hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Das Berufungsgericht hat allerdings mit Recht die Klage für zulässig erachtet.

[Zur Zuständigkeit der deutschen Gerichte und zur Bestimmtheit des Klagebegehrens]

2. Die Begründetheit der Klage kann jedoch – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen nicht verneint werden.

a) Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler deutsches Recht angewandt. [...]

b) Das Berufungsgericht hat einen Unterlassungsanspruch der Kläger entsprechend §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Artt. 1, 2 GG gegen die Beklagte als Betreiberin der Internet-Suchmaschine rechtsfehlerhaft verneint.

aa) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts beinhalten die Suchwortergänzungsvorschläge „Scientolo-

gy“ und „Betrug“ bei Eingabe des Vor- und Zunamens des Klägers zu 2 in die Internet-Suchmaschine der Beklagten eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Kläger, da ihnen ein verletzender Aussagegehalt innewohnt.

(1) Der mit dem Begriff „Scientology“ in Verbindung mit dem Namen einer real existierenden Person zum Ausdruck gebrachte Sinngehalt lässt sich – wie schon das Berufungsgericht in Betracht gezogen hat – hinreichend dahin spezifizieren, dass zwischen dieser Sekte, zu der im Verkehr nicht zuletzt durch eine vorangegangene Medienberichterstattung konkrete Vorstellungen existieren, und der namentlich erwähnten Person eine Verbindung besteht. Diese Verbindung ist geeignet, eine aus sich heraus aussagekräftige Vorstellung hervorzurufen.

(2) Dem Berufungsgericht kann nicht gefolgt werden, soweit es dem Begriff des Betrugs eine inhaltliche Aussagekraft mit der Begründung absprechen will, dass mit diesem Begriff ein vielfältiges, unspezifisches Bedeutungsspektrum verbunden sei. Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums (vgl. BVerfGE 93, 266, 295). Zwar mag es zutreffen, dass von einem durchschnittlichen Internetnutzer unter „Betrug“ nicht die Verwirklichung eines rechtlich präzise bestimmten Straftatbestandes verstanden werden muss. Jedoch verbindet der Durchschnittsleser mit der Verwendung dieses Begriffes zumindest ein sittlich vorwerfbares Übervorteilen eines anderen und verleiht ihm damit einen hinreichend konkreten Aussagegehalt (vgl. BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 42).

(3) Das Berufungsgericht hat den von der Suchmaschine der Beklagten angezeigten Ergänzungssuchvorschlägen lediglich die Aussage entnommen, dass andere vorherige Nutzer die gewählten Begriffskombinationen zur Recherche eingegeben haben oder dass sich die Ergänzungssuchbegriffe in verlinkten Dritthalten auffinden lassen (vgl. auch Härting K & R 2012, 633; Heckmann AnwZert ITR 18/2012 Anm. 1; Brosch AnwZert ITR 20/2012 Anm. 2; a.A. Weltig MMR 2011 Nr. 12 V f.; Seitz ZUM 2012, 994, 995 f.; s. auch Meyer K & R 2013, 221, 225 f. mwN auch zur Rechtsprechung ausländischer Gerichte). Dem vermag der Senat nicht beizutreten.

Der mittels der Suchmaschine der Beklagten nach Informationen forschende Internetnutzer erwartet von den ihm nach der Eingabe des Suchbegriffs angezeigten ergänzenden Suchvorschlägen durchaus einen inhaltlichen Bezug zu dem von ihm verwandten Suchbegriff, hält ihn jedenfalls für möglich. Aus dem „Ozean von Daten“ werden dem suchenden Internetnutzer von der Suchmaschine der Beklagten nicht x-beliebige ergänzen-

de Suchvorschläge präsentiert, die nur zufällig „Treffer“ liefern. Die Suchmaschine ist, um für Internetnutzer möglichst attraktiv zu sein – und damit den gewerblichen Kunden der Beklagten ein möglichst großes Publikum zu eröffnen – auf inhaltlich weiterführende ergänzende Suchvorschläge angelegt. Das algorithmusgesteuerte Suchprogramm bezieht die schon gestellten Suchanfragen ein und präsentiert dem Internetnutzer als Ergänzungsvorschläge die Wortkombinationen, die zu dem fraglichen Suchbegriff am häufigsten eingegeben worden waren. Das geschieht in der – in der Praxis oft bestätigten – Erwartung, dass die mit dem Suchbegriff bereits verwandten Wortkombinationen – je häufiger desto eher – dem aktuell suchenden Internetnutzer hilfreich sein können, weil die zum Suchbegriff ergänzend angezeigten Wortkombinationen inhaltliche Bezüge widerspiegeln. Diese Erwartung hat das Berufungsgericht bei der Bestimmung des Aussagegehalts der von der Suchmaschine der Beklagten angezeigten Ergänzungssuchvorschläge nicht berücksichtigt. Sie führt im Streitfall dazu, dass den bei Eingabe von Vor- und Zuname des Klägers zu 2 „automatisch“ angezeigten Ergänzungssuchvorschlägen „r. s. scientology“ und „r. s. betrug“ die Aussage zu entnehmen ist, zwischen dem Kläger zu 2 und den – negativ konnotierten – Begriffen „Scientology“ und/oder „Betrug“ bestehe ein sachlicher Zusammenhang.

bb) Diese Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Kläger ist der Beklagten auch unmittelbar zuzurechnen. Sie hat mit dem von ihr geschaffenen Computerprogramm das Nutzerverhalten ausgewertet und den Benutzern der Suchmaschine die entsprechenden Vorschläge unterbreitet. Die Verknüpfungen der Begriffe werden von der Suchmaschine der Beklagten und nicht von einem Dritten hergestellt. Sie werden von der Beklagten im Netz zum Abruf bereitgehalten und stammen deshalb unmittelbar von ihr.

c) Daraus folgt allerdings noch nicht, dass die Beklagte für jede Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung durch Suchvorschläge haftet.

aa) Zwar ist die Beklagte nicht bereits nach § 10 Telemediengesetz (künftig: TMG) von der Verantwortlichkeit für den Inhalt der von ihr betriebenen Website befreit.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte zutreffend als Diensteanbieter (§ 2 Satz 1 Nr. 1 TMG) qualifiziert, der eigene Informationen zur Nutzung bereit hält und deshalb gemäß § 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Gesetzen – mithin auch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB – verantwortlich ist (vgl. Senatsurteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328 Rn. 13 f. s. auch Heckmann, aaO; a.A. Brosch, aaO). Die Kläger nehmen die Beklagte nicht wegen der Durchleitung, Zwischen-

speicherung oder Speicherung fremder Informationen, sondern wegen einer eigenen Information in Anspruch, konkret wegen der als Ergebnisse ihres Autocomplete-Hilfsprogramms dem Nutzer ihrer Internet-Suchmaschine angezeigten Suchwortergänzungsvorschläge. Es geht mithin um einen von der Suchmaschine der Beklagten angebotenen „eigenen“ Inhalt und nicht um das Zugänglichmachen und/oder Präsentieren von Fremdinhalten, für die der Diensteanbieter gemäß §§ 8 bis 10 TMG nur eingeschränkt verantwortlich ist.

bb) Es bedarf aber wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts einer Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (vgl. Senatsurteile vom 9. Dezember 2003 – VI ZR 373/02, VersR 2004, 522, 523; vom 11. März 2008 – VI ZR 189/06, VersR 2008, 695 Rn. 13 und – VI ZR 7/07, VersR 2008, 793 Rn. 12; vom 3. Februar 2009 – VI ZR 36/07, VersR 2009, 555 Rn. 17; vom 22. September 2009 – VI ZR 19/08, VersR 2009, 1545 Rn. 16; vom 20. April 2010 – VI ZR 245/08, NJW 2010, 2728 Rn. 12; BVerfGE 114, 339, 348 mwN; 120, 180, 200 f.; BVerfG, NJW 2009, 3357 Rn. 17; AfP 2009, 480 Rn. 61). Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. Senatsurteile vom 21. Juni 2005 – VI ZR 122/04, VersR 2005, 1403, 1404; vom 17. November 2009 – VI ZR 226/08, VersR 2010, 220 Rn. 20 ff. mwN; vom 15. Dezember 2009 – VI ZR 227/08, BGHZ 183, 353 Rn. 11 – Onlinearchiv I; vom 9. Februar 2010 – VI ZR 243/08, VersR 2010, 673 Rn. 14 – Onlinearchiv II und vom 20. April 2010 – VI ZR 245/08, aaO).

cc) Danach sind das Interesse der Kläger am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte einerseits und die durch Artt. 2, 5 Abs. 1 und 14 GG geschützten Interessen der Beklagten auf Meinungs- und wirtschaftliche Handlungsfreiheit andererseits abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Suchmaschinenfunktion zwar in ihrem eigenen geschäftlichen Interesse in der beschriebenen Weise betreibt, um Nutzer wegen der Effektivität der Suche an sich zu binden. Doch ziehen die Nutzer ihrerseits daraus den Vorteil einer begriffsorientierten Suche nach Daten und Informationen. Auch die Kläger wenden sich nicht dagegen, dass mittels der Suchmaschine persönliche Daten, wie der Name des Klägers zu 2 und sein Bezug zur Klägerin zu 1, aufgefunden werden können. Auf Seiten der Kläger ist für die Abwägung entscheidend, dass die verknüpften Begriffe einen unwahren Aussagegehalt haben, weil der Kläger

zu 2 – wovon nach dem Vortrag der Kläger revisionsrechtlich auszugehen ist – weder in Verbindung mit einem Betrug gebracht werden kann noch Scientology angehört oder auch nur nahe steht. Äußerungen von unwahren Tatsachen müssen nicht hingenommen werden (vgl. Senatsurteile vom 8. Mai 2012 – VI ZR 217/08, VersR 2012, 994 Rn. 37; vom 30. Oktober 2012 – VI ZR 4/12, VersR 2013, 63, Rn. 12, jeweils mwN; BVerfG, AfP 2009, 480 Rn. 62 mwN; NJW 2012, 1500 Rn. 39). d) Ist mithin nach den vorstehenden Grundsätzen davon auszugehen, dass die beanstandeten Suchwortergänzungsvorschläge das Persönlichkeitsrecht der Kläger verletzen, kann eine Haftung der Beklagten als Störerin nicht von vornherein verneint werden.

aa) Als Störer im Sinne von § 1004 BGB ist – ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft – jeder anzusehen, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt. Sind bei einer Beeinträchtigung mehrere Personen beteiligt, so kommt es für die Frage, ob ein Unterlassungsanspruch gegeben ist, grundsätzlich nicht auf Art und Umfang des Tatbeitrags oder auf das Interesse des einzelnen Beteiligten an der Verwirklichung der Störung an. Im Allgemeinen ist ohne Belang, ob er sonst nach der Art seines Tatbeitrags als Täter oder Gehilfe anzusehen wäre (vgl. Senat, Urteile vom 3. Februar 1976 – VI ZR 23/72, NJW 1976, 799, 800; vom 27. Mai 1986 – VI ZR 169/85, VersR 1986, 1075, 1076; vom 9. Dezember 2003 – VI ZR 373/02, VersR 2004, 522, 524). Als (Mit-) Störer kann auch jeder haften, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Dem negatorischen Unterlassungsbegehren steht nicht entgegen, dass dem in Anspruch Genommenen die Kenntnis der Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit begründenden Umstände fehlt. Ebenso ist Verschulden nicht erforderlich (vgl. Senatsurteile vom 30. Juni 2009 – VI ZR 210/08, VersR 2009, 1417 Rn. 13, vom 9. Dezember 2003 – VI ZR 373/02, aaO mwN; BGH, Urteil vom 17. Dezember 2010 – V ZR 44/10, NJW 2011, 753 Rn. 9 ff.; Diederichsen, FS Müller, 2009 S. 507, 523).

bb) Das bedeutet jedoch nicht, dass die Beklagte deshalb uneingeschränkt und unabhängig von Zumutbarkeitsgesichtspunkten haftet. Denn nach den besonderen Umständen des Streitfalles liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem Unterlassen.

(1) Das Entwickeln und die Verwendung der die Suchvorschläge erarbeitenden Software ist der Beklagten nicht vorzuwerfen; hierbei handelt es sich vielmehr um eine durch Artt. 2, 14 GG geschützte wirtschaftliche Tätigkeit. Das Suchmaschinenangebot der Beklagten zielt

auch nicht von vornherein auf eine Rechtsverletzung durch eine gegen eine bestimmte Person gerichtete unwahre Tatsachenbehauptung ab. Nur durch das Hinzutreten eines bestimmten Nutzerverhaltens können ehrverletzende Begriffsverbindungen entstehen. Die Tätigkeit der Beklagten ist andererseits aber nicht nur rein technischer, automatischer und passiver Art (anders liegen die Fälle: Google France/Louis Vuitton EuGH, Urteil vom 23. März 2010 – C-236/08 bis C-238/08, NJW 2010, 2029 Rn. 114 und BGH, Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 69/08, BGHZ 185, 291 Rn. 39 – Vorschau-bilder – jeweils zum Hostprivileg nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG). Sie ist nicht ausschließlich beschränkt auf die Bereitstellung von Informationen für den Zugriff durch Dritte. Die Beklagte verarbeitet vielmehr die Abfragedaten der Nutzer in einem eigenen Programm, das Begriffsverbindungen bildet. Für deren Angebot in Form eigener Suchvorschläge ist die Beklagte grundsätzlich aufgrund der ihr zuzurechnenden Erarbeitung verantwortlich. Der Beklagten kann deshalb grundsätzlich nur vorgeworfen werden, keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen zu haben, um zu verhindern, dass die von der Software generierten Suchvorschläge Rechte Dritter verletzen.

(2) Bei Beeinträchtigungen, die eine pflichtwidrige Unterlassung als (Mit-) Ursache haben, ist zur Vermeidung einer zu weitgehenden Haftung eine fallweise wertende Betrachtung erforderlich. Die Verantwortlichkeit des Unterlassenden wird durch die Kriterien der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Erfolgsverhinderung begrenzt.

Dabei kann sich die Möglichkeit der Beseitigung einer Beeinträchtigung daraus ergeben, dass der Betroffene die Quelle der Störung beherrscht oder Einfluss auf jemanden nehmen kann, der zur Beendigung der Beeinträchtigung in der Lage ist (Erman/Ebbing, BGB, 13. Aufl., § 1004 Rn. 120). Ist dies der Fall, kann für die Zumutbarkeit der Beseitigung der Beeinträchtigung eine dem Betroffenen obliegende Überwachungspflicht von Bedeutung sein (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Dezember 1960 – GSZ 1/60, BGHZ 34, 99, 108 f.).

Voraussetzung einer Haftung des Betreibers einer Suchmaschine mit entsprechender Hilfsfunktion ist daher ebenso wie bei der Haftung eines Hostproviders wegen der Verbreitung einer in einem Blog enthaltenen Äußerung eines Dritten (vgl. hierzu Senatsurteil vom 25. Oktober 2011 – VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219) eine Verletzung von Prüfungspflichten. Deren Bestehen wie deren

Umfang richtet sich im Einzelfall nach einer Abwägung aller betroffenen Interessen und relevanten rechtlichen Wertungen. Überspannte Anforderungen dürfen im Hinblick darauf, dass es sich um eine erlaubte Teilnahme am geschäftlichen Verkehr handelt, nicht gestellt werden. Entsprechend den zur Störerhaftung entwickelten Grundsätzen kommt es entscheidend darauf an, ob und inwieweit dem in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (vgl. BGH, Urteile vom 12. Juli 2007 – I ZR 18/04, BGHZ 173, 188 Rn. 38; vom 10. Oktober 1996 – I ZR 129/94, NJW 1997, 2180, 2181 f. = WRP 1997, 325 - Architektenwettbewerb; Urteil vom 17. Mai 2001 – I ZR 251/99, BGHZ 148, 13, 17 f. – ambiente.de; Urteil vom 11. März 2004 – I ZR 304/01, BGHZ 158, 236, 251 – Internetversteigerung I, vom 17. Dezember 2010 – V ZR 44/10, NJW 2011, 753 Rn. 9 ff., jeweils mwN).

Der Betreiber einer Suchmaschine ist danach grundsätzlich nicht verpflichtet, die durch eine Software generierten Suchergänzungsvorschläge generell vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Dies würde den Betrieb einer Suchmaschine mit einer der schnellen Recherche der Nutzer dienenden Suchergänzungsfunktion wenn nicht gar unmöglich machen, so doch unzumutbar erschweren. Eine entsprechende präventive Filterfunktion kann zwar für bestimmte Bereiche, wie etwa Kinderpornographie, erforderlich und realisierbar sein, sie vermag jedoch nicht allen denkbaren Fällen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung vorzubeugen. Den Betreiber einer Internet-Suchmaschine trifft deshalb grundsätzlich erst dann eine Prüfungspflicht, wenn er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Betreiber einer Internet-Suchmaschine auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, ist der Betreiber der Suchmaschine verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern (vgl. Senatsurteil vom 27. März 2012 – VI ZR 144/11, VersR 2012, 992 Rn. 19).

3. Das Berufungsgericht hat – aus seiner Sicht folgerichtig – eine rechtliche Würdigung unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Prüfungspflichten ebenso wenig vorgenommen wie unter dem Gesichtspunkt des – nur in engen Grenzen zu gewährenden (vgl. Senatsurteil vom 20. März 2012 – VI ZR 123/11, VersR 2012, 630 Rn. 15 mwN) – Anspruchs auf Geldentschädigung und des Anspruchs auf Ersatz vorgegerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Dies wird es nachzuholen haben.

Anmerkung

Von Alexander Koukal

Zwei Fragen sind es vor allem, die im Zusammenhang mit der Haftung eines Suchmaschinenbetreibers für Suchvorschläge der so genannten Autocomplete-Funktion diskutiert werden:

Fassen die Internetnutzer die damit geschaffenen Begriffskombinationen überhaupt als Aussage auf? Sprich: Halten sie diese Wortkombinationen für wahr?

Stellen die Suchvorschläge eigene Inhalte der Suchmaschine dar oder gibt der Suchmaschinenbetreiber lediglich über ein weiteres technisches Hilfsmittel fremde Inhalte wieder?

Zu beiden Fragen hat der deutsche Bundesgerichtshof klare Worte gefunden. Hierzulande liegt höchstgerichtliche Rechtsprechung noch nicht vor. Die Antworten des BGH zu den beiden o.a. Fragen treffen allerdings, ungeachtet der Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen, auch auf Fälle in Österreich zu.

Wie funktioniert Autocomplete?¹ Schon während der Eingabe eines Suchbegriffs liefert der Suchmaschinenbetreiber eine Reihe von Ergänzungsvorschlägen. Bereits nach der Eingabe des allerersten Buchstabens versuchen Google und andere Anbieter scheinbar zu erraten, wonach gesucht wird. Diese Intelligenz ist freilich vorgetäuscht. Google generiert seine Suchvorschläge unter anderem aus den bisherigen Anfragen anderer Nutzer. Je häufiger bereits nach einem bestimmten Begriff gesucht wurde, je populärer er bei den Nutzern ist, desto eher findet er sich in der Liste von Autocomplete wieder.

Das kann dazu führen, dass die Suchmaschine bei der Eingabe eines Personennamens Kombinationen mit „Betrug“, „Gefängnis“ oder auch „Scientology“ vorschlägt, obwohl der Betroffene nichts damit zu tun hat. Versteht man diesen Suchvorschlag als Aussage über die Person, dann liegt darin eine Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Genau darüber gehen die Meinungen jedoch auseinander – auch im vorliegenden Fall. Das

OLG Köln meinte noch, die Internetnutzer würden keine inhaltlichen Bezüge zwischen dem eingegebenen Suchbegriff und den dazu angezeigten Ergänzungsvorschlägen annehmen. Sie würden durchschauen, dass andere vorherige Nutzer diese Begriffskombinationen eingegeben haben oder dass sich diese Ergänzungssuchbegriffe in verlinkten Dritthalten auffinden lassen.

Setzt man sich mit Googles eigener Beschreibung von Autocomplete² auseinander oder recherchiert im Internet dazu³, dann weiß man, dass die Ergänzungsvorschläge vor allem zeigen, nach welcher Wortkombination viele Nutzer gesucht haben.

Dieses Wissen darf man mE jedoch nicht beim durchschnittlichen Internetnutzer voraussetzen. Zumindest ohne einen angemessenen deutlichen Hinweis der Suchmaschine, wie Autocomplete funktioniert, wie es *Feiler*⁴ vorschlägt, werden wohl viele Nutzer glauben, die gesuchte Person hätte tatsächlich etwas mit „Scientology“, „Betrug“ etc. zu tun, weil Google das so anzeigt. Ein nicht zu vernachlässigender Teil der Suchmaschinennutzer dürfte dem Eindruck erliegen, die in Suchvorschlägen genannten Begriffe gehören tatsächlich zusammen.

Der BGH hat diese Auslegungsfrage zumindest für Deutschland beantwortet: Der Internetnutzer erwarte von den während der Eingabe angezeigten ergänzenden Suchvorschlägen durchaus einen inhaltlichen Bezug zum Suchbegriff, er halte diesen Bezug jedenfalls für möglich. Daher erzeugt die Autocomplete-Funktion gegenüber dem Zielpublikum eine eigenständige Aussage, die auf persönlichkeitsverletzenden Inhalt geprüft werden muss. Das Ergebnis der Prüfung im konkreten Fall („Scientology“, „Betrug“) war absehbar.

Der BGH qualifiziert die Ergebnisse der Autocomplete-Funktion als eigene Aussagen des Suchmaschinenbetreibers und nicht als frem-

1 Ausführlich zur Funktionsweise *Thiele*, Persönlichkeitsverletzungen durch Googles Autocomplete, *jus-IT* 2013/22, 41.

2 <http://support.google.com/web-search/bin/answer.py?hl=de&answer=106230>.

3 *ZB Kai Biermann*, Google zeigt nur, was wir denken, <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-05/google-autocomplete-private-gedanken>.

4 *Feiler*, Auf Zuruf muss Google Ruf schützen, <http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/1404148/Auf-Zuruf-muss-Google-Ruf-schuetzen>.

de Inhalte – und äußert sich somit zur zweiten Frage, die für die Beurteilung nach österreichischem Recht wichtig ist, dazu gleich unten.

Die Verknüpfungen innerhalb der Suchvorschläge werden, so der BGH, von der Suchmaschine selbst und nicht von einem Dritten generiert. Die Suchmaschine stellt nicht nur Informationen bereit. Sie verarbeitet vielmehr die Abfragedaten der Nutzer in einem eigenen Programm, das Begriffsverbindungen bildet. Daher seien ihr etwaige Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch diese Verbindungen zuzurechnen.

Den Suchmaschinenbetreiber trifft in Deutschland eine Haftung als (Mit-)Störer. Diese Haftung ist jedoch nicht uferlos. Voraussetzung ist die Verletzung von für den Suchmaschinenbetreiber zumutbaren Prüfpflichten. Er ist nicht dazu verpflichtet, die von ihm generierten Suchvorschläge generell vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu prüfen. Das würde diese Technik ja wohl unmöglich machen. Wenn aber ein Betroffener auf eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts hinweist, dann muss der Suchmaschinenbetreiber zukünftig derartige Verletzungen verhindern.

In welchem Umfang der Betreiber künftigen Verletzungen vorzubeugen hat, beantwortet der BGH nicht konkret. Maßstab muss die Zumutbarkeit der zu treffenden Maßnahme sein.

Der Betreiber wird jedenfalls durch geeignete Filter sicherstellen müssen, dass die jeweils beanstandeten Begriffe nicht durch Autocomplete vorgeschlagen werden. Aufgrund der unendlich vielen Wortkombinationen böte aber nur die vollständige Ausnahme des Betroffenen (also von dessen Namen) von Autocomplete Sicherheit, dass zukünftige Rechtsverletzungen ausgeschlossen sind. Eine Software kann nicht vollständig beurteilen, ob bestimmte Begriffe zu einem bestimmten Namen eine Persönlichkeitsverletzung darstellen. Suchmaschinenbetreiber müssen Wortfilter also wohl jeweils manuell warten – und dabei können sie persönlichkeitsverletzende Kombinationen nur beschränkt voraussehen. Zu überspannte Anforderungen an

die Prüfpflichten darf man daher nicht stellen.

Die Ausführungen des BGH zu den beiden o.a. Kernfragen sind auch für die österreichische Rechtslage einschlägig.

Nach § 14 ECG genießen Suchmaschinenbetreiber ein Haftungsprivileg: Wenn sie Nutzern lediglich eine Suchmaschine oder andere elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellen, sind sie für die abgefragten Informationen nicht verantwortlich, sofern sie die Übermittlung der abgefragten Informationen nicht veranlassen, den Empfänger der abgefragten Informationen nicht auswählen und die abgefragten Informationen weder auswählen noch verändern.

Auf dieses Haftungsprivileg könnten sich Suchmaschinenbetreiber nur dann berufen, wenn sie im Rahmen der Autocomplete-Funktion bloß fremde Informationen bereitstellen. Folgt man aber der Auffassung des BGH, dann liefert Google mit seinen Suchvorschlägen eigene Informationen, sodass das Haftungsprivileg von vornherein nicht anwendbar ist.

Für diese Auffassung sprechen Funktionsweise und Wirkung von Autocomplete: Google bleibt nicht neutral und stellt bloß ein Hilfsmittel für die Suche zur Verfügung. Vielmehr legt der Suchmaschinenbetreiber dem Nutzer eine Suche nach von Google zusammengestellten Wortkombinationen nahe und beeinflusst so aktiv das Suchverhalten und damit auch das Ergebnis der Suche. Die Zusammenstellung erfolgt zwar vollautomatisch, aber nach Kriterien, die Google bestimmt und gewichtet. Der Nutzer sucht nicht nach frei gewählten Begriffen, sondern wird sich sehr wahrscheinlich für einen vorab generierten Vorschlag von Google entscheiden. Die Suche wird von Google aktiv kanalisiert.

Nach der Auslegung durch den EuGH⁵ scheidet eine Haftungsfreistellung für Suchmaschinen dann aus, wenn deren Betreiber eine aktive Rolle spielt, anstatt sich darauf zu beschränken, seinen Dienst mittels rein technischer und automatischer Verarbeitung der Daten neutral zu erbringen. Auf die Autocomplete-Funktion trifft Letzteres nicht zu.

5 EuGH 12.7.2011, C-324/09 – L'Oréal; siehe ausführlicher bei Thiele, aaO.

Die Suchmaschine fördert damit, so argumentiert der BGH, ihre Attraktivität für die Nutzer: Was Nutzer früher zu einem bestimmten Suchbegriff eingegeben haben, wird wahrscheinlich auch für andere Nutzer von Interesse sein. Die Suchmaschine scheint für ihre Nutzer dadurch intelligent, weil sie vorgibt vorauszuahnen, wonach ein Nutzer suchen wird. In Wahrheit baut sie nur auf den Eingaben früherer Nutzer auf.

Die gegenteilige Ansicht *Feilers*⁶, dass Autocomplete rein technisch betrachtet eine Form der Suche nach fremden Informationen (iSd § 14 ECG) wäre, ist für mich weniger überzeugend. Autocomplete ist kein Hilfsmittel, das das Auffinden von fremden Inhalten im Internet erleichtert.⁷ Autocomplete scheint in der vorliegenden Form eine freie Suche des Nutzers nach fremden Inhalten sogar zu erschweren. Denn die Funktion schränkt die Suche auf Inhalte ein, die der Algorithmus von Google als relevant qualifiziert. Google bleibt nicht passiv, wie es *Feiler* annimmt.

Es ist auch zu hinterfragen, ob überhaupt die dritte Voraussetzung des § 14 ECG erfüllt sein kann. Denn die im Suchvorschlag angezeigten Informationen (Wortkombinationen) werden ja durch den Suchmaschinenbetreiber (bzw. dessen Algorithmus) ausgewählt. Abgesehen von all dem schützt das Haftungsprivileg nicht vor Unterlassungsansprüchen (§ 19 ECG).

Die Rsp⁸ setzte sich schon mit der Haftung von Google als Gehilfe bei Wettbewerbs- und Markenrechtsverstößen auseinander und kam zum Schluss, dass hierfür eine bewusste Förderung des unmittelbaren Täters gefordert ist.

Teilt man die mE zutreffende Auffassung des BGH, dass die Liste von Autocomplete eigene Inhalte des Suchmaschinenbetreibers aufweist, dann trifft diesen ohnehin eine unmittelbare Haftung.

Aber auch dann, wenn es sich doch um fremde Inhalte handelte, bedarf es bei der Verbreitung von kreditschädigenden Äußerungen keiner bewussten Förderung des unmittelbaren Täters: Im Bereich der Kreditschädigung bedeutet nach stRsp⁹ und herrschender Lehre

auch das Weitergeben der Behauptung eines Dritten ein Verbreiten. Eine intellektuelle Beziehung des Verbreiters zu den weitergegebenen Gedankeninhalten wird nicht für erforderlich gehalten; es genügt schon das „technische Verbreiten“. Damit ist eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers für fremde Informationen viel eher begründet als im Bereich des Wettbewerbs- und Markenrechts.

Dennoch ist der Suchmaschinenbetreiber nicht dazu verpflichtet, die Ergebnisse des Algorithmus seiner Autocomplete-Funktion laufend allgemein zu überwachen (§ 18 ECG). Weist ihn ein Betroffener auf eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch bestimmte Suchvorschläge hin, dann muss er aber handeln.

Im Rahmen des ihm Zumutbaren könnte der Betreiber neben der Entfernung der dabei konkret genannten Begriffe aus der Autocomplete-Liste auch dazu verpflichtet sein, weitere mit dem Betroffenen verknüpfte, verletzende Begriffe auszufiltern.

Einen Anhaltspunkt dazu könnte die Gästebuch-Entscheidung¹⁰ liefern. Zwar ging es dort um Hosting von Beiträgen Dritter, aber die Autocomplete-Funktion ist wie das Online-Gästebuch ein Instrument, das auch dem jeweiligen Betreiber und seiner Internetplattform dient. Zwar geht es bei Autocomplete wohl um eigene und nicht fremde Inhalte, doch kann dem Betreiber der Suchmaschine nicht abverlangt werden, laufend zu wissen, welche Wortkombinationen sein Algorithmus geschaffen hat – er kennt diese Inhalte ohne Nachschau so wenig wie ein Hostprovider die Inhalte seiner Kunden.

§ 18 Abs 1 ECG schließt demnach nicht aus, bei einem entsprechenden Anlass eine besondere Prüfungspflicht des Betreibers anzunehmen. Eine derartige Pflicht ist – wägt man die widerstreitenden Rechte der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und auf Ehre und wirtschaftlichen Ruf andererseits ab – angemessen, wenn dem Betreiber schon mindestens eine Rechtsverletzung bekannt gegeben wurde und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen konkretisiert.

6 *Feiler*, aaO.

7 OGH 20.9.2011, 4 Ob 105/11m – 123people.at

8 OGH 19.12.2005, 4 Ob 195/05p – Glucochondrin.

9 Ua 6 Ob 119/99i = SZ 72/144 = MR 1999, 334 = ÖBl 2000, 279 mwN.

10 OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04a – Online-Gästebuch.

Eine solche Gefahr konkretisiert sich offenkundig, wenn zwar der Kombinationsbegriff „Betrug“, nicht aber „Betrüger“ und „Hochstapler“ blockiert werden. Betreiber könnten verpflichtet sein, nicht nur die konkret beanstandeten Kombinationen aus der Autocomplete-Liste zu entfernen, sondern von sich aus auch ähnliche Begriffe von der Verknüpfung mit dem Betroffenen auszu-

nehmen, um künftigen Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Am sichersten ist es für sie wohl, Autocomplete für den jeweiligen Personennamen komplett zu deaktivieren. Damit aber büßt dieses Feature natürlich an Gehalt ein.

Eine abschließende Klärung solcher Fragen im Bereich von Autocomplete lässt noch auf sich warten.